

erscheint
monatlich

117.(4.) Jahrgang

Anzeigenschluß
10. des Vormonats

Radeburger Anzeiger

seit



1876

Amts-Blatt

der weltlichen und kirchlichen Gemeinden zu Radeburg und Umgebung

neu begründet durch Frau Kerstin Fuhrmann und Herrn Pfarrer Koch

Redaktion, Layout, Satz: Werberedaktion Kroemke · gedruckt in der Druckerei Vettters Radeburg

Herausgeber: Stadtverwaltung Radeburg

Nr. 1/2

Monat Januar

1993

Weihnachten - es ist vorbei,

hiermit möchte sich der Weihnachtsmann bei all seinen fleißigen Helfern Herrn Jentsch, Herrn Bartsch und den Musikern recht herzlich bedanken. Herzlichen Dank auch allen Sponsoren für den immer mit Süßigkeiten gefüllten Sack.

Der Weihnachtsmann wünscht allen Kindern groß und klein ein gesundes, glückliches Neues Jahr.

Edenkoben, Partnerstadt der Stadt Radeburg

Fortsetzung und Schluß von RAZ 1. Januar Ausgabe 93

Edenkoben ist seit 1962 des Klimas und der Luft wegen staatl. anerkannter Luftkurort. Die international bekannte Privatklinik Dr. Gali sorgt mit einer breitgefächerten Palette verschiedener Behandlungsmethoden für Genesung und Stärkung des Gesundheitszustandes.

Fit halten kann man sich auch im zentral gelegenen Hallenbad.

Für Klein- und Mittelbetriebe ist Edenkoben ein beliebter Standort geworden. Ein durch Straße und Schiene gut erschlossenes Industriegebiet im Osten der Stadt ist in den letzten Jahren entstanden. Größtes Unternehmen ist die Heinrich Gillet KG mit 1500 Beschäftigten, eine führende europäische Firma auf dem Gebiet der Schalldämpfung.

Die Stadt ist Eilzugstation der Bundesbahnstrecke Neustadt-Landau-Karlsruhe und ist außerdem mit den nördlich, südlich und östlich gelegenen Gemeinden durch die Omnibuslinien des "Weinstraßenverkehrs" verbunden. Seit dem Ausbau der A 65 ist Edenkoben auch an das bundesdeutsche Autobahnnetz angebunden.

Dem Besucher bietet Edenkoben zu jeder Jahreszeit etwas. Ein Rundgang durch die engen Gassen mit alten Torbogen, stattlichen Winzerhäusern und romantischen Winkeln der Stadt ist immer lohnenswert.

Die 1438 erbaute Laurentiuskirche (mit gotischem Turm und barockem Schiff aus dem frühen 18. Jhd.) sowie die neugotische St. Ludwigskirche geben der Stadt ihre charakteristische Silhouette. Ein liebevoll zusammengetragenes Heimatmuseum gibt Zeugnis von der Stadtgeschichte und dem Weinbau vergangener Tage. Eine

Art ergänzendes Freilichtmuseum ist der neugeschaffene Weinlehrpfad, der von einem Waldlehrpfad fortgesetzt wird. Dieser führt zum romantischen Hilschweiher, dort kann man die Wanderung mit einer kleinen Bootsfahrt unterbrechen, weiter über schmale Stege durch das Triefenbachtal bis zum "Hüttenbrunnen". Dieses Haus des Pfälzerwaldvereins ist ein beliebter Ausgangspunkt für Rundwanderungen im Naturpark Pfälzer Wald, sei es zum nahen Naturfreundehaus oder zum Sauermilchtälchen, wo winters ein Skihang die Wintersportfreunde anzieht, oder zum wichtigen Kesselberg bzw. zum sagenumwobenen Hochberg.

Eine ausgebaute Waldstraße führt zum Forsthaus Heldenstein. Von dort erreicht man in wenigen Minuten das 613 m hohe Schänzle. Es bietet sich ein faszinierender Rundblick.

Wünsche werden wahr, diese unberührten Waldungen und einsamen Täler zu durchstreifen, wobei ein gut markiertes Wegenetz die Orientierung erleichtert.

Von besonderem Reiz ist der Übergang zwischen Wald und Wein, zwischen Gebirge und Ebene. Der 90 km lange Wanderweg "Deutsche Weinstraße" berührt auch Edenkoben.

Ein architektonisch und historisch bedeutsames Regionaldenkmal, das "Friedensdenkmal" auf dem Werderberg, hält die Erinnerung an die deutsche Einheit (Reichsgründung 1871) wach.

Während die höchste Erhebung der Haardt-Berge, die 672 m hohe Kalmit, oder das Hambacher Schloß, die "Wiege der deutschen Demokratie", zu einer ausgedehnten Wanderung locken, liegen Kropsburg und Rietburg - beide bewirtschaftet - in unmittelbarer Reichweite.

Auf die ehemalige Raubritterburg Rietburg führt von der Villa Ludwigshöhe aus eine Sesselbahn, die schon Millionen von Besuchern in lautloser Fahrt zur sogenannten "Aussichtsterrasse der Deutschen Weinstraße" gebracht hat. Von hier aus kann sich jeder überzeugen, daß unter ihm wirklich ein Stückchen Garten Eden liegt.

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Neue Satzung der Stadtordnung (S.2)

Wieder Amtshauptmannschaft? (S. 4)

Antrag zur Kreisreform (S.5)

Aus der Geschichte der Stadt Radeburg (S. 6)

Aufgrund der § 5 und 35 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) in der Fassung vom 17.05.1990 und dem Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (Sächs.PolG) vom 30. Juli 1991 sowie dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBL I S. 481) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Radeburg am 19.11.92 folgende Satzung beschlossen:

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Radeburg

§ 1 Zweckbestimmung

Zweck dieser Verordnung ist die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und in Anlagen der Stadt Radeburg.

§ 2 Straßen und Gehwege

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege, Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die im öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1 Meter.

Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigende Bereiche.

(3) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper einschließlich Bürgersteige, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Bäume, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

§ 3 Anlagen

(1) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen;
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen sonstigen Flächen;
- c) die Pausenhofflächen, offene Pausenhallen, Grünanlagen und Sportaußenanlagen der städtischen Schulgrundstücke;
- d) die öffentlichen Toilettenanlagen;

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind im Sinne dieser Verordnung gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen und die von öffentlichen Trägern unterhalten werden.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen
- b) allgemein zugängliche Grün- und Erholungsanlagen in Dauerkleingartengebieten
- c) Wander-, Ufer- und Promenadenwege
- d) Spielplätze

§ 4 Schutz der Straßen und Anlagen

(1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Anlagen in jeglicher Weise zu verunreinigen

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

(3) Es ist verboten:

- a) Anlagen außerhalb der Wegflächen und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten sonstigen Flächen zu betreten und zu befahren,
- b) nicht dauernd geöffnete Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten zu betreten oder sich dort aufzuhalten,
- c) auf Straßen oder in Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern oder zu übernachten,
- d) auf Straßen oder in Anlagen Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzen oder unbefugt von seinem Standort zu entfernen,
- e) auf Straßen oder in Anlagen Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,
- f) auf Straßen oder in Anlagen außerhalb der zugelassenen Flächen Ballspiele zu betreiben sowie Spiel- und Sportgeräte zu benutzen, soweit die öffentliche Sicherheit gefährdet wird,
- g) auf Straßen lose, feste Brennstoffe abzulagern, sofern dadurch der Verkehrsablauf gefährdet bzw. die öffentliche Sicherheit nicht mehr gewährleistet oder eingeschränkt wird.

§ 5 Sonderbestimmungen für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen

In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist zusätzlich verboten:

- 1) Blumen, Zweige und Früchte abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken
- 2) Feuer anzuzünden

3) Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, zu befahren und als Parkplätze zu benutzen.

4) Wegesperren und Wegeleiteneinrichtungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;

5) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;

6) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;

7) Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;

8) Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;

9) zu nächtigen;

10) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie Wintersport zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

11) Spielplätze dürfen nur von den Altersgruppen genutzt werden, die für die jeweilige Spielanlage vorgesehen ist. Das gilt nicht für Personen, die zum Spielen Berechtigte beaufsichtigen;

12) der Verzehr alkoholischer Getränke oder die Benutzung anderer Rauschmittel auf Spielplätzen ist untersagt.

§ 6 Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut

(1) Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z.B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.

Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z.B. Textilien, Altpapier), soweit diese Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwertung auf oder neben dafür bestimmte Behältnisse zu stellen.

§ 7 Anpflanzungen

Anpflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Äste und Zweige dürfen nicht die freie Sicht behindern sowie in Gehwege und Fahrbahnen wachsen.

§ 8 Leitungen

Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Reinigungs- und Streupflicht, Schneeberäumung

Diese Aufgabenstellung wird durch die Streupflichtsatzung der Stadt Radeburg geregelt.

§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

(1) Grundstückseigentümer oder sonst dringlich Berechtigte haben auf ihrem Grundstück das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen zu dulden, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

(2) Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

- a) Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweise auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und elektrische Leitungen sowie auf Entwässerungsanlagen,
- b) öffentliche Feuermelder, Rufschalen und deren Zuleitungen sowie Feuerlösch- und Rettungsgeräte.

(3) Abdeckungen für Hydranten, Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen, Schaltschränke, Transformations- und Registerstationen sowie Einrichtungen im Sinne des Abs. 2 dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

§ 11 Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonst diesbezüglich Berechtigte bebauter Grundstücke sind verpflichtet, auch bei Änderungen, die ihrem Grundstück von der festgesetzten Behörde zugeteilte Hausnummer anzubringen und dauernd in lesbarem Zustand zu halten.

Bei einer erforderlichen Ummummerierung dürfen die Hausnummern erst nach Ablauf eines Jahres entfernt werden. Sie sind in der

Übergangszeit rot durchzustreichen und müssen lesbar bleiben.

(2) Die festgesetzten Hausnummern sind an den Hauseingängen und Zugängen an sichtbarer Stelle so anzubringen, daß sie von der Straße aus gut lesbar sind. Ist der Hauseingang nicht zur Straße gerichtet, so muß die Hausnummer an der Vorderfront, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke angebracht werden. Liegt das Gebäude so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, daß die Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar ist oder kann das Gebäude wegen einer Sichtbehinderung von der Straße her nicht eingesehen werden, ist die Hausnummer zusätzlich am Zugang des Grundstückes anzubringen. Zum leichten Auffinden der Hauseingänge kann die festsetzende Behörde verlangen, daß Hinweisschilder an den von ihr dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.

(3) Die Hausnummern müssen aus wetterfestem Material bestehen. Für die Hausnummern sind Schilder mit schwarzen arabischen Ziffern bzw. kleingeschriebenen Buchstaben auf hellem Untergrund zu verwenden (alternativ mit weißen arabischen Ziffern auf blauem Untergrund). Sie müssen gut lesbar sein und folgende Größen haben:

| | |
|------------------------------|--------------|
| bei einer einstelligen Zahl | = 120/120 mm |
| bei einer zweistelligen Zahl | = 150/120 mm |
| bei einer dreistelligen Zahl | = 200/120 mm |

Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 70 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.

Anstelle der in Abs. 1 genannten Schilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern mit gleicher Mindesthöhe verwendet werden.

Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.

Alternative:

Bei Neubauten sind grundsätzlich Hausnummernleuchten zu verwenden.

Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 70 mm vorgeschrieben.

§ 12 Fackelzüge

Es ist nicht gestattet, Fackeln oder ähnliche brennbare Beleuchtungskörper auf Straßen und in Anlagen mitzuführen.

Hiervon ausgenommen sind Lampions. Kinder dürfen Lampions nur im Beisein aufsichtsfähiger Personen handhaben.

Ausnahmen bilden durch Feuerwehr gesicherte Züge.

§ 13 Tierhaltung

(1) Tiere dürfen durch aufsichtsfähige Personen nur so kontrolliert gehalten werden, daß Gefährdungen für Dritte sich damit nicht verbinden.

(2) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist dem Amt für öffentliche Ordnung und Sicherheit anzuzeigen. diese Tiere dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht mitgeführt werden.

(3) Tiere sind so zu halten, daß niemand durch anhaltende tierische Laute - mehr als nach den Umständen vermeidbar - gestört wird.

§ 14 Hunde

(1) Auf Straßen und in Anlagen dürfen Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen angeleint geführt werden. Bissige und böartige Hunde müssen an kurzer Leine Fuß geführt werden und einen Maulkorb tragen.

(2) Das Mitführen von Hunden auf Spielplätzen ist untersagt.

(3) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, daß dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch abgelagerter Kot ist vom Halter oder Führer unverzüglich zu beseitigen.

§ 15 Werbung

Diese Aufgabenstellung wird durch die Werbesatzung der Stadt Radeburg geregelt.

(1) Nach Abschluß von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

(2) Werbung durch Bild und Ton von Grundstücken aus, die auf die Straße eingestrahlt wird, ist untersagt.

§ 16 Reisegewerbe

Die Ausübung des Reisegewerbes und das Veranstalten von Lustbarkeiten sind genehmigungspflichtig.

§ 17 Feuerwerkskörper

Für die Nacht vom 31.12. auf den 1.1. eines jeden Jahres ist das Abbrennen von zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) gestattet.

Sondergenehmigungen sind zu beantragen.

§ 18 Lärm

Es ist verboten, sich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr so zu verhalten, daß andere dadurch in ihrer Nachtruhe beeinträchtigt werden. In der Mittagszeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr ist Lärm zu vermeiden.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, daß andere nicht belästigt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht

a) bei behördlich genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

b) für amtliche Durchsagen.

(3) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(4) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 6.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen u.ä. Samstags sind genannte Arbeiten von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr durchzuführen. An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Arbeiten grundsätzlich untersagt.

Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere der Verordnung über Rasenmäherlärm, bleiben unberührt.

§ 19 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen mit Wasserschlauch und der Zusatz von chemischen Reinigungsmitteln ist auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen sowie auch außerhalb der bebauten Ortslage untersagt. Das Waschen von Fahrzeugen ist an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

§ 20 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung betrieben werden. Wasserentnahmen und andere Zweckentfremdungen sind verboten.

§ 21

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter durch den Betreiber aufzustellen und zu entsorgen.

§ 22 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen zum Aufenthalt von Menschen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze nicht aufgestellt werden. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, Fremden ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 23 Belästigung und Ausdünstungen u.ä.

(1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht offen gelagert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

(2) Natürlicher Dünger, insbesondere flüssiger oder fester Mist, durch dessen Geruch andere erheblich belästigt werden, ist unmittelbar nach der Aufbringung in den Boden einzuarbeiten.

§ 24 Bekämpfung von Ratten, streunenden Hunden und Katzen sowie verwilderten Haustauben

(1) Die Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken,

2. un bebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,

3. Lager- und Schutzplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,

4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortpolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten beseitigt sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich, wenn der die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

(3) Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden Vorschriften.

(4) Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

Schutzvorkehrungen

1. Das Gift ist so auszulegen, daß Menschen und Tiere nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
2. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muß das verwendete Präparat und die Wirkstoffe nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
3. Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 17 Verpflichteten oder eines Beauftragten auslegen.

(5) Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u.U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder, soweit dies nicht möglich ist, erschweren.

(6) Duldungspflicht

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Bei einer nach § 23 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

(7) Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte dies durch sachkundige Personen selbst ausführen läßt.

(8) Hunde, Katzen, Haustauben

1. Streunende Hunde und Katzen, die nachweislich in keiner häuslichen Heimstatt untergebracht sind, können von jagdberechtigten Personen gefangen und schmerzlos getötet werden.
2. Verwilderte Haustauben (Zeckenbefall) sind von jagdberechtigten Personen in der freien Landschaft zu jeder Zeit zu bejagen. Das Vorkommen in baulichen Unterschlüpfen ist von Tierseuchenbekämpfern mit geeigneten Mitteln zu liquidieren. Verantwortlich sind dafür die Grundstückseigentümer.
3. Die Bekämpfung von Haarraubwild mittels mechanischen Fanggeräten oder Schußwaffen obliegt ausschließlich jagdberechtigten Personen, entsprechend dem Bundesjagdgesetz (BJG).

Schlußbestimmungen

§ 25 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen richtet sich nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 25.05.1968 in der Fassung vom 29.06.1990 und kann gemäß Ordnungswidrigkeitengesetzes § 17 mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM bis höchstens 1000 DM geahndet werden.

§ 27 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 28 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Aufhebung und Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stadtordnung der Stadt Radeburg vom 01.01.1987 außer Kraft. Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Jesse
Bürgermeister

Entsteht die "Amtshauptmannschaft" wieder?

Die Initiativegruppe "Landkreis Großenhain" begrüßt die Entscheidung der CDU-Fraktion im Sächsischen Landtag zum Zusammenschluß der Landkreise Riesa und Großenhain mit ca. 130 000 Einwohnern und dem Kreissitz in Großenhain. Damit ist ein tragbarer Kompromiß in der Kreisgebietsreform für unseren Raum gefunden worden, der vernünftige Bürgerwille und das Geschichtsbewußtsein haben sich durchgesetzt.

Wir freuen uns, daß wir mit unseren Bemühungen in den letzten 9 Monaten offensichtlich auf dem richtigen Weg waren und unser Erfolg greifbar nahe gekommen ist.

Dafür möchten wir uns bei den CDU-Landtagsabgeordneten, allen Bürgern, Gemeindevertretern und Bürgermeistern sowie den Kreistagsabgeordneten der Landkreise Großenhain und Riesa für ihre aufklärende Arbeit sowie für die unterstützenden Unterschriften und Zuschriften recht herzlich bedanken. Sehen Sie uns bitte nach, daß wir nicht jede Zuschrift einzeln beantworten können.

Vor der Verabschiedung des Kreisreformgesetzes Anfang 1993 ist aber noch die notwendige Feinabgrenzung des künftigen Landkreises zu beeinflussen. Hierbei denken wir vor allem an den Nahbereich um Radeburg. Seine Entwicklungschancen hängen vom Verlauf der künftigen Kreisgrenze ab, was auch bedeutende Auswirkungen für den südöstlichen Teil des Landkreises Großenhain haben würde. Die Stadtverordnetenversammlung Radeburg hatte sich ja auch bereits am 19.11.1992 für Großenhain ausgesprochen. Auch für das Gebiet Ortrand und Umgebung wird mit der geklärten Situation der Weg nach Sachsen noch attraktiver, was die "Allianz für Sachsen" e. V. sehr begrüßt.

Herbert Behla, Radeburger Straße 19a, O-8280 Großenhain
Siegmar Dörschel, Großenhainer Straße 6, O-8281 Schönfeld
Initiativegruppe "Landkreis Großenhain"

Radeburger Hof

Fam. Baldamus, Großenhainer Str. 39
O-8106 Radeburg, Tel.: 035208/4868

Tanzbar "Zur Tenne"

Wir laden ein

| | |
|-----------|-------------------------|
| jeden | |
| Mittwoch: | Tanz für Alleinstehende |
| Freitag: | Tanz |
| Samstag: | Tanz |
| Einlaß: | 20.00 Uhr |
| Eintritt: | 5,00 DM |

Vorinformation:

3 tolle Tage
mit dem Tanz- und Schau-Orchester
"Fritz Buschner"
am **20./21./22.02.93**

Einlaß: 19.30 Uhr

Wir bitten um Kartenvorbestellungen im Hotel!

Warum sollte Radeburg wieder zum Landkreis Großenhain gehören?

Argumente der Initiativgruppe Landkreis Großenhain

Historische Gründe

- Radeburg sollte wieder zum Kreis Großenhain gehören,
- weil es zum historischen "Großenhainer Land" sowie zum Naturraum "Großenhainer Pflege" gehört,
 - weil es, so weit man es historisch zurückverfolgen kann, zum Amt Hayn, zur Amtshauptmannschaft immer bzw. zum Landkreis Großenhain gehörte (ca. 1200 bis 1950),
 - weil es erst 1950 von den Kommunisten zum Landkreis Dresden geschlagen wurde (was sind 40 Jahre gegen ein dreiviertel Jahrtausend!),
 - weil sonst das natürliche Radeburger Umfeld durch die Kreisgrenze zerschnitten bleibt, was sich bis heute hinderlich auswirkt; dieses Umfeld (Amtsgerichtsbezirk Radeburg) erstreckte sich von Medingen bis Naunhof und von Bärnsdorf bis Sacka,
 - weil sich in diesem Raum viele geschäftliche Verbindungen erhalten haben,
 - weil es auch in Großdittmannsdorf und Medingen Überlegungen für eine Rückkehr nach Großenhain gibt,
 - weil Radeburg bis heute immer zum Kirchenbezirk (Ephorie) Großenhain gehörte,
 - weil es mit Rödern einen Pfarrbezirk (Sprengel) bildet,
 - weil der Ortsteil Bärwalde zum Sprengel Naunhof/Steinbach gehört,
 - weil Radeburg deshalb auch zum "diakonisches Werk, Kreisverein Großenhain e. V." gehört,

Wirtschaftliche Gründe

- Radeburg sollte wieder zum Kreis Großenhain gehören,
- weil Radeburg einen großen Teil seines Trinkwassers aus dem Landkreis Großenhain bezieht; das Wasserwerk Rödern hieß bis zur Wende offiziell sogar Wasserwerk Radeburg (bei einigen Institutionen bis heute),
 - weil die Speicher Radeburg I (Stausee) und Radeburg II (Großteich Zschorna) zu einem Kreis gehören sollten,
 - weil das Forstamt Radeburg, Sitz Waldschänke (Rödern), im Landkreis Großenhain liegt und für Großenhainer sowie für die Radeburger Wälder zuständig ist,
 - weil der größte Teil der Produktionsstätten der Sächsischen Frühstücksei GmbH Radeburg im Landkreis Großenhain liegt,
 - weil zum Telefon-Ortsnetz Radeburg auch Ebersbach, Freitelsdorf, Rödern und Zschorna gehören,

Geographische und verkehrstechnische Gründe

- Radeburg sollte wieder zum Kreis Großenhain gehören,
- weil die Röder von Radeburg nach Großenhain und nicht nach Meißen fließt, die Wasserscheide zur Elbe liegt also weit südlich und westlich von Radeburg,
 - weil Radeburg und Großenhain im Rödertal und in der regenarmen Großenhainer Pflege gemeinsame, aber ganz andere Interessen als die Städte im Elbtal haben,
 - weil die Straße Großenhain - Radeburg - Dresden (Autobahn) die bedeutendste Verkehrsachse des Kreises Großenhain zur Landeshauptstadt ist, auf der sich auch die Pendlerströme bewegen,
 - weil die Straße von Radeburg nach Meißen durch den Landkreis Großenhain verläuft (Schönberghäuser sowie Schlachthof Naunhof), die Kreisgrenze wechselt hier 7 mal über diese Straße,
 - weil nach Großenhain gute Nahverkehrsverbindungen bestehen, nach Meißen nicht,
 - weil auch deshalb viele Radeburger Schüler das Gymnasium in Großenhain besuchen,

Demokratische Gründe

- Radeburg sollte wieder zum Kreis Großenhain gehören,
- weil der Elbtalkreis Meißen - Dresden einschließlich Großröhrsdorf und Wilsdruff dann 9 Städte zählte, wobei Radeburg die siebentgrößte Stadt wäre; nach allen Gemeinden berechnet wäre es nach Weinböhla und Otten-dorf-Okrilla sogar nur die 9. Stelle,
 - weil im Gegensatz dazu Radeburg im Rödertalkreis Großenhain - Riesa bei dann 5 Städten die viertgrößte Stadt sowie die einzige im Osten des Kreises wäre und damit eine ganz andere Bedeutung hätte; um ihrer Unterzentrumsfunktion im Südostteil des Kreises gerecht zu werden, ist sicherlich die Einrichtung einer Landratsamtsaußenstelle mit Sprechtagen für publikumsintensive Ämter möglich,
 - weil es ähnlich bei der demokratischen Mitbestimmung z.B. im Kreistag wäre; der Elbtalkreis Meißen kommt einschließlich der Elbweindörfer um Seußlitz auf ca. 225.000 Einwohner, während der Rödertalkreis Großenhain mit Radeburg auf ca. 130.000 Einwohner käme,

Radeburg sollte wieder dem Landkreis Großenhain angehören, denn dadurch wird dieser Kreis noch viel homogener, er stellt weitgehend eine historische, kulturhistorische, landsmannschaftliche, naturräumlich-landschaftliche, und kirchliche Einheit dar.

Deshalb sollte auch in administrativer und demokratischer Hinsicht wieder zusammengefügt werden, was zusammengehört.

(Siehe auch *Heimatkundlexikon* S. 8)

Beschlußvorlage zur 47. Beratung der Stadtverordnetenversammlung Radeburg am 19.11.1992

Antrag zur Kreisreform

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt und bekräftigt ihren Beschluß 2-25/91 vom 06.09.91, den Landkreis Dresden auf jeden Fall zu erhalten und zum Landkreis Dresden zu gehören.

Sollte sich die Landesregierung über diesen Beschluß und den sämtlicher anderer Kommunen des Landkreises hinwegsetzen und den Landkreis zerschlagen, müßten wir die als äußerst undemokratische Entscheidung ablehnen und könnten uns nur unter Protest fügen.

In diesem Fall, der hoffentlich nicht eintritt, erwarten wir dann zumindest die Wiederherstellung der alten Amtshauptmannschaft Großenhain.

Die erst angedachte Alternativlösung eines Großkreises Meißen mit Radeburg lehnen wir ab, da sich dadurch eine Änderung ergeben hat, daß Riesa nun doch zum Regierungsbezirk Dresden und damit wie ehemals zu Großenhain gehören will.

- Nach Großenhain bestehen gute Verkehrsverbindungen - nach Meißen nicht.
- Nach Großenhain gehen eine Anzahl Schüler auf das Gymnasium - nach Meißen nicht.
- Mit Großenhain verbindet der Lauf der Röder und damit gleiche Interessen, was die Sauberhaltung der Röder betrifft.
- Das Wasserwerk Rödern und die Brunnen in Zschorna liegen auf Großenhainer Kreisgebiet.
- Innerhalb eines Kreises Großenhain ist Radeburg die dritte Stadt und darum von wesentlich größerer Bedeutung als in einem Kreis Meißen.
- Zu Großenhain bestehen alte historische Bindungen - zu Meißen nicht.
- mit Meißen verbindet uns nichts, außer daß es eine schöne und liebenswerte Stadt ist.

Dieser Beschluß wurde mit den Stimmen der CDU (9 Abgeordnete dafür, 3 dagegen, 3 Enthaltungen) angenommen.



Autohaus Wachtel Kalkreuth



Sonderaktion

Allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten herzliche Grüße und Glückwünsche zum Jahreswechsel.

Hier unsere Sonderaktion für Sie zum Jahresanfang - gültig bis 30.03.93

Schauen Sie einfach mal rein oder rufen Sie uns an: (03522) 7327.

Golf Finanzierung 8,9% eff. Jahreszins Golf GL 75 PS indianarotperleffekt

Ausstattungen:

Servolenkung; Zentralverriegelung; Wärmeschutzverglasung; elektr. Spiegelverstellung und -beheizung; Veloursitze; höheninstellbarer Fahrersitz; 4-Speichen-Sportlenkrad; geteilte Rücksitzbank "Radio beta" mit 4 Lautsprechern; elektr. Glashub- u. Schiebedach

Kaufpreis: 29.675,-
Anzahlung: 10.000,-
Kreditbetrag: 19.675,-
48 Monate á: 485,20
Eff. Jahreszins: 8,9%
Teilzahlungspreis: 33.289,60

Audi 80 Sonderfinanzierung 6,9% eff. Jahreszins Audi 80 2.0 90 PS zyclamperleffekt

Ausstattung:

Servolenkung; Wärmeschutzverglasung; geteilte Rücksitzbank; elektr. Schiebedach; Ausstelldach; Zentralverriegelung; Radio

Kaufpreis: 38.575,-
Anzahlung: 20.000,-
Kreditbetrag: 18.575,-
48 Monate á: 442,-
Eff. Jahreszins: 6,9%
Teilzahlungspreis: 41.216,-

"Radeburgs Blütezeit im Reformjahrhundert"

Seine Entwicklung verdankt Radeburg seiner Lage an einer durch eine Befestigung geschützten Röderfurt. Durch den Gewerbefleiß seiner Bürger wurde es rasch ein ansehnliches Städtchen. Trotzdem blieb es seiner politischen Verfassung nach mehr ein Dorf; die Vorstädter waren - wie schon gesagt - der Rittergutsherrschaft zu Frondiensten verpflichtet, und die Bürger der Stadt hatten den Untertaneneid zu leisten. Der Bürgermeister war bis ins 19. Jahrhundert ein ehrsamer Handwerksmeister, dem die Viertelsmeister zur Seite standen. Seine Wahl war nur gültig, wenn sie der Rittergutsherr bestätigte. Ihm war auch alljährlich vom Bürgermeister ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Da über unsere Stadt der Verkehr weniger in der West-Ostrichtung ging als von Nord nach Süd, ist die Blüte Radeburgs der von Großenhain gleichartig. Besonders ist wohl Radeburg wirtschaftlich emporgestiegen, als die Warenzüge aus dem Norden, die Großenhain erreicht hatten, ihren Weg nach Dresden und den südlicheren Städten über Radeburg nahmen. Somit fällt der wirtschaftliche Hochstand unserer Stadt ins 15. und die erste erwähnte Petschaft, auf dem Radeburg eivitas genannt wird, die Jahreszahl 1540. Freilich war Radeburg nie eine große Stadt im modernen Sinne. Großstädte gab es in früheren Jahrhunderten überhaupt nicht. Hatte doch auch Dresden gegen Ende des 15. Jahrhunderts nur etwa 3500 Einwohner, also nur wenig mehr als das heutige Radeburg. Für unsere Stadt darf man mit einiger Wahrscheinlichkeit für das 15. Jahrhundert eine Einwohnerzahl von 1000, für den Anfang des 16. Jahrhunderts eine solche von 1100 annehmen. Zum Vergleich sei hinzugefügt, daß Großenhain damals etwa 2500 Einwohner zählte, ebenso wie Chemnitz und Oschatz. Während Leipzig 4000 und Freiberg 5000 Einwohner hatte, betrug die Zahl für Radeburg weniger als für Radeburg.

Für unsere Stadt lassen sich folgende Bewohnerzahlen berechnen, seit reichlich einem Jahrhundert beruhen sie auf Zählungen:

| | |
|--------------------------|--------------------------|
| 1474: ca. 1000 Einwohner | 1815: ca. 1322 Einwohner |
| 1500: ca. 1100 Einwohner | 1820: ca. 1410 Einwohner |
| 1622: ca. 1250 Einwohner | 1822: ca. 1414 Einwohner |
| 1681: ca. 1300 Einwohner | 1827: ca. 1687 Einwohner |
| 1790: ca. 1213 Einwohner | 1830: ca. 1821 Einwohner |
| 1795: ca. 1258 Einwohner | 1845: ca. 2071 Einwohner |
| 1800: ca. 1219 Einwohner | 1867: ca. 2623 Einwohner |

1805: ca. 1309 Einwohner
1810: ca. 1325 Einwohner

1905: ca. 3204 Einwohner
1910: ca. 3069 Einwohner

Die Vergleichung dieser Zahlen ergibt, daß die Entwicklung Radeburgs bis ins 17. Jahrhundert aufwärts geht, dann aber bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts stillsteht. Allerdings ist der Schluß von der Bewohnerzahl eines Ortes auf seinen Wohlstand nicht ohne weiteres berechtigt.

In seiner Blütezeit im Reformationsjahrhundert war Radeburg sicher ein Mittelpunkt geistiger und wirtschaftlicher Art für die ganze Gegend. Besonders stark war der Verkehr an den Markttagen. Hier wurden Gebrauchsgegenstände aller Art, die der Gewerbefleiß der Bürger erzeugt hatte, eingehandelt. Der Auftrieb von Vieh war beträchtlich, und die Getreidepreise des Radeburger Marktes waren lange Zeit maßgebend für die ganze Gegend. Jahrmärkte hatte unsere Stadt seit alter Zeit zwei, den dritten bekam sie im Jahre 1660, den vierten 1787.

Auszug aus "Aus der Vergangenheit unserer Heimat"

Schöne 4-Personen-Ferien-Wohnung Chochem-Dohr

Südhanglage - Waldnähe

· separater Eingang · separate Küche · Wohn- und Schlafzimmer · WC und Dusche · Terrasse

Preis pro Tag/Wohnung **60 DM**
keine weiteren Nebenkosten

Auf Ihren Besuch freut sich

Fam. Gräfen
Sonneneck 17, 5590 Chochem-Dohr
Tel.: 02671-1611

Nähere Angaben über:
Fam. Taggeselle
Waldstr. 4a, O-8105 Moritzburg

KOMMT GRATULIEREN

Herzliche Glückwünsche übermitteln die
Stadt- und Gemeindeverwaltungen

zum 85. Geburtstag

am 10.01.

Frau **Frieda Prietzel**

Berbisdorf

zum 75. Geburtstag

am 14.01.

Frau **Gertrud George**

Berbisdorf

zum 70. Geburtstag

am 26.01.

Frau **Ilse Torber**

Berbisdorf

am 27.01.

Frau **Linda Schneider**

Berbisdorf

Nachträglich zum 80. Geburtstag

am 27.12.92

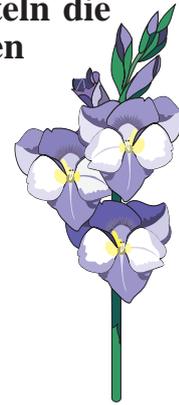
Frau **Frieda Hanisch**

Bärwalde

am 27.12.92

Herrn **Erich Hanisch**

Bärwalde



DANKSAGUNG

Für die zahlreiche Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen und Geldspenden beim Abschiednehmen von meinem lieben Mann

Siegfried Rose

geb. 08.03.1928 gest. 04.01.1993

spreche ich allen Verwandten, Nachbarn und Bekannten meinen tiefempfundenen Dank aus.

In stiller Trauer
Brigitte Rose
im Namen aller Angehörigen

Radeburg, im Januar 1993

DANKSAGUNG

*Schlicht und einfach war Dein Leben
treu und fleißig Deine Hand*

Für die vielen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen und Geldspenden sowie ehrendes Geleit beim Heimgang unseren lieben Vaters, Opas, Uropas, Ururopas, Herrn

Alfred Hering

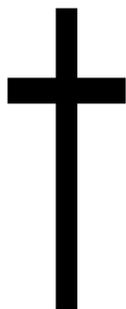
geb. 18.04.1899 gest. 23.12.1992

haben wir zu danken.
Besonderen Dank Herrn Pfarrer Koch für seine tröstenden Worte.

In stiller Trauer
seine lieben Kinder
Enkel, Urenkel und Ururenkel
sowie alle Verwandten u. Bekannten

Radeburg, im Dezember 1992

DANKSAGUNG



Für die vielen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch Wort, Schrift, Kranz, Geld und Blumenspenden, sowie ehrendes Geleit beim Heimgang unserer lieben Mutter, Schwiegermutter, meiner guten Schwester, Schwägerin, unserer Tante, besten Oma, Ur- und Ururoma, Frau

Elsa Taggesell

geb. Klingner
geb. 10.04.1892 gest. 17.12.1992

möchten wir auf diesem Wege recht herzlich danken. Besonderen Dank Herrn Pfarrer Jäger, Herrn Kantor Lorenz und den lieben Nachbarn.

In stiller Trauer und Dankbarkeit
Tochter Ilse Meister und Heinz
Tochter Hilde Sachse und Gerhard
Schwester Hilde Bergmann
und alle Hinterbliebenen.

Bärwalde, im Dezember 1992



HEIMATMUSEUMRADEBURG

Das Heimatmuseum bleibt ab sofort bis auf weiteres wegen Instandsetzungsmaßnahmen geschlossen.

Radeburger Kegelclub sucht männliche Mitstreiter.
Interessenten melden sich bitte bei Kopierbüro Schmidt,
Meißner Str. 4, Tel.: 4354

Modenhaut am Markt

8106 Radeburg
Am Markt 11
Tel./Fax 2084

Saisonware
stark redu-
ziert

täglich 9 - 18 Uhr Sa 9 - 12 Uhr
Ig. Donnerstag 9 - 19 Uhr Ig. Samstag 9 - 13 Uhr



**Bauklempnerei • Sanitär
Heizung • Gasgeräteservice**

Joachim

Herfurt

8106 Radeburg • Dresdner Str.10 • Tel. 4316

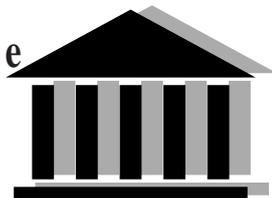
Allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten für 1993
die allerbesten Wünsche, vor allem *Gesundheit, Glück und
Erfolg!*

Maler
Meister
Mittag
Frank

... wenn Sie Renovierung · Dekorationsmalerei · Beschriftung u. Werbung ·
· Fassadengestaltung · Fassadenvollwärmeschutz · Gerüstbau ·
Tapezier- und Fußbodenverlegearbeiten fachgerecht ausgeführt haben wollen.

Wir wünschen allen unseren Kunden ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr!

**Landesbühne
Sachsen**



Ring C

Der nächste Theaterbesuch findet am Dienstag, dem
09.02.93, statt.

Zur Aufführung kommt das Schauspiel

“Iphigenie auf Tauris”

von Johann Wolfgang von Goethe

Abfahrt: 18.30 Uhr Busbahnhof

Beginn: 19.30 Uhr

Karten bitte zu den Öffnungszeiten in der Bücherei,
Meißner Straße, abholen. Auch Bestellungen von Kar-
ten werden hier entgegengenommen.

**Ausbau-,
Maurer- und Putzarbeiten**

Dieter Lau

Hauptstraße 20
O-8101 Berbisdorf
☎ Radeburg 2573

Allen meinen Kunden, Freunden und Bekannten
alles Gute zum Neuen Jahr, Gesundheit und Erfolg!

Kleines Heimatkunde-Lexikon

Stichwort: Großenhainer Pflege

Die Großenhainer Pflege ist ein Naturraum, der im Westen durch die Elbe begrenzt wird, im Norden durch die Schraden-niederung · Verbindungsstraße Wainsdorf-Ortrand (Ort-schaften inbegriffen), im Osten durch die Königsbrücker und Laußnitzer Heide (nicht inbegriffen), im Süden durch die Achse Radeburg-Steinbach-Göbern (den Friedewald). Die Großenhainer Pflege ist gekennzeichnet durch größtenteils agrarische Nutzung mit guten Böden im Süden und mittelgu-ten Standorten im Norden. Der Waldanteil ist lediglich im Osten und Nordosten relativ hoch. Besonders hervorste-chend ist die Homogenität und klare räumliche Abgrenzung dieses Naturraumes.